

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Karen Larisch, Fraktion DIE LINKE

**Familienzusammenführung von Geflüchteten mit subsidiärem Schutz
und**

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele Geflüchtete mit subsidiärem Schutz haben jeweils in den Jahren 2015 bis 2019 Anträge auf Familienzusammenführung gestellt (bitte nach Herkunftsländern unterscheiden)?
 - a) Wie viele Anträge wurden positiv beschieden?
 - b) Wie viele Anträge wurden negativ beschieden (bitte begründen)?
2. Wie ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Anträgen?
Wie war bislang die minimalste und maximalste Bearbeitungszeit?
3. Wie wurde im Zeitraum des Aussetzens von Familienzusammenführungen von Geflüchteten mit subsidiärem Schutz mit den Anträgen umgegangen?
4. Wie viele Anträge aus Mecklenburg-Vorpommern sind beim bearbeitenden Bundesverwaltungsamt in das Kontingent der - im Rahmen des im August 2018 in Kraft getretenen Familiennachzugsneuregelungsgesetzes - monatlich 1.000 Familienzusammenführungen von Angehörigen subsidiär Schutzberechtigter gekommen?

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor. Zuständig für die Durchführung der erforderlichen Visaverfahren sind die jeweiligen Auslandsvertretungen.

5. Wie viele Familienzusammenführungen wurden seit 2015 tatsächlich umgesetzt?
Wie viele Visa im Rahmen der Familienzusammenführung wurden seit 2015 erteilt?

Der Landesregierung liegen keine Angaben zu vollzogenen Familienzusammenführungen vor.

Den nachfolgenden Übersichten ist zu entnehmen, wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen zum genannten Stichtag aufhältig waren. Eine separate Erfassung von Familiennachzügen zu subsidiär Schutzberechtigten im Ausländerzentralregister war erst ab Februar 2019 möglich. Es werden hilfsweise für alle Stichtage die Speichersachverhalte aus der vorliegenden Statistik des Ausländerzentralregisters angegeben, unter denen Familiennachzüge zu subsidiär Schutzberechtigten erfasst sein können.

Stichtag: 31.12.2015

Aufenthaltserlaubnis	Anzahl der Personen
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	472
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	101
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	111
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	25
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	31

Stichtag: 31.12.2016

Aufenthaltserlaubnis	Anzahl der Personen
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	677
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	75
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	63
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	18
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	22
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	33

Stichtag: 31.12.2017

Aufenthaltserlaubnis	Anzahl der Personen
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	1.034
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	55
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	34
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	22
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	59
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	54

Stichtag: 31.12.2018

Aufenthaltserlaubnis	Anzahl der Personen
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	1.081
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	44
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	26
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	16
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	48
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	44

Stichtag: 31.05.2019

Aufenthaltserlaubnis	Anzahl der Personen
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	808
nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug im Familienverband)	43
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	24
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	11
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	46
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	43
nach § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	4
nach § 36a Abs. 1 S. 1 Var. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	14
nach § 36a Abs. 1 S. 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	6

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen.

6. Wie lange dauert eine Familienzusammenführung in der Regel von der Antragstellung bis zur Einreise der Familienangehörigen?
7. Wie ist die Quote der gescheiterten Familienzusammenführungen?
Was sind die Gründe für das Scheitern (bitte aufzählen nach zum Beispiel fehlenden Unterlagen, aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen, herkunftslandbezogenen Gründen, Finanzmitteln der Geflüchteten, Fristen, abgelaufenen Visa usw.)?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen.